

**Amt für Kinder, Jugend und Familie**

Kalk Karree  
 Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln  
 Auskunft Frau Blankenmeyer, Zimmer 4A07  
 Telefon 0221 221-98615, Telefax 0221 221-98310  
 E-Mail jugendamt@stadt-koeln.de  
 Internet www.stadt-koeln.de

51

Stadt Köln - Amt für Kinder, Jugend und Familie  
 Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Frau  
 Simone-Chantal Büttgenbach  
 Steinstr. 5-7  
 50676 Köln

Sprechzeiten  
 Montag, Dienstag, Donnerstag 8 bis 12:30 Uhr  
 und 13:30 bis 15 Uhr  
 Freitag 8 bis 12 Uhr  
 und nach Vereinbarung

KVB Linien 1, 9, 159  
 Haltestelle Kalk Post (rollstuhlgerecht)  
 Haltestelle Kalk Kapelle (rollstuhlgerecht) und Linie 150  
 Haltestelle Kalk-Karree (rollstuhlgerecht)  
 S-Bahn S 12, S 13, RB 25  
 Haltestelle Trimbornstraße (nicht rollstuhlgerecht)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

13.01.2022

**Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege  
 hier: Antrag vom 13.11.2021 auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß §43 SGB VIII**

Sehr geehrte Frau Büttgenbach,

das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln erlässt folgenden

B e s c h e i d .

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII wird Frau Büttgenbach erteilt  
 Die Erlaubnis gilt für 5 Kinder bei gleichzeitiger Betreuung von maximal 5 Kindern.

Die Pflegeerlaubnis wird für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.03.2027 erteilt.  
 Die Kindertagespflege findet in den Räumen unter folgender Anschrift statt:

KTP  
 Steinstr. 5-7  
 50676 Köln

Die Erlaubnis ist, wenn die Kindertagespflege nicht mehr ausgeübt wird, unaufgefordert dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zurück zu geben.

Die Erlaubnis hat nur dann Gültigkeit, wenn:

- unaufgefordert alle zwei Jahre die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses nachgewiesen wird
- alle fünf Jahre ein polizeiliches Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson vorgelegt wird. Anforderungsschreiben erhalten Sie durch Ihre Fachberatung im Amt für Kinder, Jugend und Familie
- alle fünf Jahre eine ärztliche Bescheinigung für die Kindertagespflegeperson vorgelegt wird. Anforderungsschreiben erhalten Sie durch Ihre Fachberatung im Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist vor Ablauf ihrer Gültigkeit schriftlich beim Amt für Kinder, Jugend und Familie neu zu beantragen.

Findet die Betreuung in Räumen statt, die für die Kindertagespflege angemietet wurden, so sind die Auflagen des Bauamtes, die in der Nutzungsänderung festgeschrieben sind, umzusetzen.

Auf die Pflichten, die sich im Rahmen einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ergeben, insbesondere auf die Mitteilungspflichten an das Jugendamt, wird hingewiesen. Erlaubnis zur Kindertagespflege kann durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 87 a SGB VIII bei fehlender erforderlicher Eignung, sowie bei Gefährdung des Kindeswohls und bei Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen entzogen, bzw. widerrufen werden.

### Begründung

1. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln ist zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege sachlich zuständig (§ 43, § 2 Abs. 3 Nr. 3, § 69 Abs. 1 und 3 SGB VIII i.V.m. Art. 15 und 16 Abs. 1 AGSG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 87a Abs. 1 SGB VIII.

2. Für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine Erlaubnis gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich, da die Antragstellerin / der Antragsteller Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.

3. Dem Antrag auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnis war stattzugeben, da sowohl die persönliche als auch die fachliche Eignung im Eignungsfeststellungsverfahren in der Zeit vom 03.08.2009 bis 09.12.2009 und in der laufenden tätigkeitsbegleitenden Beratung bis heute belegt wurde.

Die besondere Kenntnis der Anforderungen der Kindertagespflege wurde durch die Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes mit Zertifizierung durch den Bundesverband für Kindertagespflege oder anderweitig nachgewiesen. Aufgrund eines Hausbesuches am 06.03.2012 und weiteren wurden die Räume als kindgerecht beurteilt.

4. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, § 43 Abs. 3 SGB VIII.

Im Fall, dass Frau Büttgenbach ein Kind mit nachgewiesenem erhöhtem Förderbedarf betreut und entsprechende Förderleistung für dieses erhält, muss die maximale Belegung um einen Platz reduziert werden.

Die Befristung auf fünf Jahre ergibt sich aus § 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII.

### Anhang

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Des Weiteren haben Kindertagespflegepersonen gemäß § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind.

#### Bedeutsam sind insbesondere:

- der Wechsel oder maßgebliche Veränderung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege
- Personen, die regelmäßig während der Betreuungszeit der Kinder anwesend sind, wie Praktikanten, Haushaltshilfen, Besucher, etc. Vertretungen für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson



- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- die Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson
- Unfälle während der Betreuungszeit
- schwere Erkrankungen von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Tageskinder gefährden könnten
- akute Krisen (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie
- bei privater Kindertagespflege sind die Aufnahme eines Tagespflegekindes und die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses der Fachdienststelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie der Kontaktstelle Kindertagespflege mitzuteilen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Köln, in Köln, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu erklären. Der Widerspruch kann bei jeder Dienststelle der Stadt Köln eingelegt werden. Zur schnelleren Bearbeitung ist der Widerspruch beim

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln

einzulegen.

Bei einem Widerspruch in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung EU Nr. 910/2014 (Elektronische Transaktionen-Verordnung) zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Ka 



## **Datenschutzerklärung**

Im Rahmen des zu stellenden Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 achttes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Überprüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson nach § 43 in Verbindung mit § 23 achttes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) benötigt das Amt für Kinder, Jugend und Familie, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Hierunter fallen beispielsweise Ihr Name, Ihre Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, also insbesondere erhoben, übermittelt oder gespeichert. Die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. An die Kontaktstelle Kindertagespflege Köln werden personenbezogene Daten weitergegeben bzw. es erfolgt ein zweckgebundener Datenaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten steht stets im Einklang mit sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der seit 25.05.2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Datenschutzgesetzes NRW. Weitere Informationen zum Datenschutz enthält die allgemeine Datenschutzerklärung der Stadt Köln, die Sie über nachfolgenden Link einsehen können:

<https://www.stadt-koeln.de/service/kontakt/impressum/datenschutzerklaerung>

Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten insbesondere an folgende IT-Fachanwendungen weitergeben beziehungsweise befinden sich mit diesen im Rahmen der Sachbearbeitung im Datenaustausch:

Kit-Office und Laufwerk des Sachgebietes 516-3, Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der §§ 61 bis 65 SGB VIII und §§ 23 und 24 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB I und §§ 67 bis 85 a SGB X. Ihre im Rahmen dieses Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden 4 Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Übertragbarkeit und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung. Diese Rechte können nach Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung beschränkt werden. Der Landesgesetzgeber hat in den §§ 12-14 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Rechte der betroffenen Person zu beschränken. Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Köln, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

Bei Fragen und Anregungen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte direkt an den behördlichen Datenschutzbeauftragten.



Der Datenschutzbeauftragte der für die Verarbeitung verantwortlichen Stadtverwaltung Köln ist:

Herr [REDACTED]  
Stadthaus Deutz - Ostgebäude  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln  
[datenschutzbeauftragter@stadt-koeln.de](mailto:datenschutzbeauftragter@stadt-koeln.de)

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Köln in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf unter Telefon 0211 / 38424-0 oder E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de).